

Bootsfahrer und Nutzer der Isar mit Wasserfahrzeugen im Landkreis Bad Tölz -Wolfratshausen

Vollzug der Wassergesetze;

**Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:
Vorübergehendes Bootfahrverbot im Bereich zwischen dem Ortsteil Einöd (Gemeinde
Egling / vor der Tattenkofener Brücke) und der Marienbrücke (Stadt Wolfratshausen)**

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Das Befahren der Isar im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen im Bereich zwischen dem Ortsteil Einöd (Gemeinde Egling) bis zur Marienbrücke (Stadt Wolfratshausen) ist aufgrund einer Gefahrenlage vorübergehend bis auf Weiteres verboten.
2. Die **sofortige Vollziehung** des Verbotes unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung des Tenors.
4. Hinweis: Die Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG)

II.

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen ist für den Erlass der Allgemeinverfügung gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) örtlich zuständig. –

1. Der Erlass der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 18 Abs. 3 BayWG, wonach das Landratsamt die Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern durch Allgemeinverfügung regeln, beschränken oder verbieten kann, u.a. um Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum zu verhüten. Aufgrund einer Gefahrenlage im Bereich einer zerstörten und beschädigten Leitung (Düker) bei Ascholding, bei der sich nicht einsehbare und vermutlich auch unter der Wasserlinie frei schwimmende Rohrleitungen und Gegenstände im Abflussbereich der Isar befinden, ist es bis zur Entschärfung der Situation dringend geboten, vorübergehend das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen und Booten aller Art (Schlauchboote, Kanus, Kajaks, Schlauchkanadier, etc.) zu untersagen. Eine kurzfristige Beseitigung der Gefährdung ist auch aufgrund der hohen Wasserführung in



der Isar nicht möglich. Hinzu kommt, dass sich in der Isar derzeit große Mengen an Treibholz und umgestürzte Bäume befinden, das Wasser trüb ist und die Situation schwer einzuschätzen ist. Der Erlass der Allgemeinverfügung entspricht dem pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes (Art. 40 BayVwVfG) und ist erforderlich, geeignet und angemessen, um Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen auf dem Gewässer zu verhindern; mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

2. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) konnte die sofortige Vollziehung wegen des öffentlichen Interesses angeordnet werden. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 14 des Kostengesetzes (KG). Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden

bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Singer, RRin

